

Kopp/Ramsauer  
Verwaltungsverfahrensgesetz



# Verwaltungsverfahrensgesetz

Kommentar

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Ulrich Ramsauer**

Rechtsanwalt  
em. Universitätsprofessor an der Universität Hamburg  
Vorsitzender Richter am Hamburgischen Oberverwaltungsgericht a.D.

Bearbeitet von

**Prof. Dr. Ulrich Ramsauer**

Rechtsanwalt  
em. Universitätsprofessor an der  
Universität Hamburg  
Vorsitzender Richter am Hamburgischen  
Oberverwaltungsgericht a.D.

**Dr. Carsten Tegethoff**

Richter am Bundesverwaltungsgericht,  
Leipzig

**Prof. Dr. habil. Peter Wysk**

Rechtsanwalt  
Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D.  
Privatdozent, Honorarprofessor der  
Humboldt-Universität zu Berlin

**Arne Schlatmann**

Ministerialdirigent im Bundesministerium  
des Innern und für  
Heimat, Berlin

Begründet von Ferdinand O. Kopp  
und von der 7. bis 16. Auflage fortgeführt von Ulrich Ramsauer

24., vollständig überarbeitete Auflage 2023



C.H. BECK

**Zitiervorschlag:**  
Kopp/Ramsauer/BearbeiterVwVfG § 1 Rn.1

**[www.beck.de](http://www.beck.de)**

ISBN 978 3 406 80460 1

© 2023 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80 801 München  
Satz, Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen  
Umschlag: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

**CO<sub>2</sub>**  
*neutral*  
  
[chbeck.de/nachhaltig](http://chbeck.de/nachhaltig)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

*Wer hohe Türme bauen will, muss lange beim Fundament verweilen.*

## **Vorwort zur vierundzwanzigsten Auflage**

Das VwVfG weist eine erfreuliche Stabilität auf; im Jahr 2022 gab es keine Änderungen. Leider entlastet dies die Kommentatoren nicht, weil eine ganze Reihe von Änderungen anderer Vorschriften Rückwirkungen auf die Anwendung des VwVfG haben und deshalb für die Praxis von Bedeutung sind. Eine an den Nutzerinteressen in der Praxis orientierte Kommentierung muss sie deshalb berücksichtigen. Zu nennen ist hier etwa das sog. Osterpaket, mit dem einzelne Planfeststellungs- und Anlagengenehmigungsverfahren insbesondere durch Einschränkungen der Anforderungen des UVPG beschleunigt werden sollen. Im Planfeststellungsrecht sind zudem weitere neue Herausforderungen etwa durch die Klimafrage entstanden, auch im Datenschutzrecht, im Informationsrecht und im Rahmen der Digitalisierung haben sich Rechtsprechung und Literatur weiterentwickelt.

Schwerpunkte der Neuauflage liegen außerdem in der Bearbeitung einiger grundlegender Vorschriften, etwa in §§ 2 und 3 VwVfG, den §§ 35, 36, 40 und 41 sowie im Planfeststellungsrecht bei § 76. Die Aktualisierungen der Einzelkommentierungen haben nur wenige strukturelle Anpassungen erforderlich werden lassen; erfreulicherweise konnten komplette Neuzählungen der Randnummern in den Einzelkommentierungen gänzlich vermieden werden.

Verlag und Herausgeber freuen sich, dass im Zuge dieser Neuauflage mit Herrn *Arne Schlatmann* ein weiterer ausgewiesener Kenner des Verwaltungsverfahrensrechts als vierter Co-Autor gewonnen werden konnte. Er ist der Fachöffentlichkeit u. a. aus dem Kommentar zum VwVG und VwZG von Engelhardt/App/Schlatmann bekannt und hat zunächst die Kommentierung der §§ 10 bis 19 sowie §§ 33 und 34 VwVfG übernommen. *Arne Schlatmann* bringt langjährige Verwaltungserfahrung mit und kann damit auch die Perspektive der Verwaltung stärker zur Geltung bringen.

Gedankt sei Herrn Ref. *Lennart Feix* für seine Unterstützung, insbesondere im redaktionellen Bereich, in dem erneut umfangreiche Anpassungen erforderlich wurden. Wie in jedem Vorwort sei auch diesmal denjenigen Nutzern des Kommentars gedankt, die mit Anregungen, Vorschlägen und kritischen Anmerkungen die Weiterentwicklung der Kommentierung gefördert haben. Die Aufgabe der Aktualisierung, inhaltliche Ergänzung und nicht zuletzt Straffung der Kommentierung stellt sich für jede Auflage neu. Hinweise der Nutzer haben auch die Arbeit an der vorliegenden Auflage wesentlich erleichtert. Wer Anlass zu Bedenken und Anregungen sieht, zögere nicht, sie mitzuteilen, einfach per E-Mail an [URamsauer@goerg.de](mailto:URamsauer@goerg.de).

Hamburg, im April 2023

Der Herausgeber



## Entstehungsgeschichte des Kommentars

Im Jahr 2019 ist die zwanzigste Auflage des von *F. O. Kopp* begründeten Kommentars zum VwVfG erschienen. Das gibt Anlass zu einem kurzen Rückblick auf die insgesamt bereits 43 Jahre, in denen das Werk die Vorschriften des VwVfG erläutert und die Entwicklung des Verwaltungsverfahrenrechts begleitet hat.

Im Herbst 1976, nur wenige Monate nach dem Erlass des Verwaltungsverfahrensgesetzes, erschien die erste Auflage des von *F. O. Kopp* als Alleinautor geschaffenen Kommentars. Seinerzeit war das Werk mit 860 Seiten in einem deutlich kleineren Format als heute ein Vorbild an Kürze. Das Werk fand schnell Verbreitung, es stieß in eine echte Marktlücke. Bis dahin hatte es auf Bundesebene kein allgemeines Verfahrensgesetz gegeben und der Informationsbedarf in der Praxis war dementsprechend hoch. Inhaltlich musste sich die Kommentierung vor allem mit dem Verhältnis der neu geschaffenen Rechtsnormen zu den bis dahin in Literatur, Rechtsprechung und Praxis nicht zuletzt aus allgemeinen Verfassungsprinzipien entwickelten Grundsätzen des Verwaltungsverfahrenrechts auseinandersetzen. Das gelang dem universal gebildeten Autor, der vor seiner Berufung an die Universität Graz, später Passau, in der Verwaltung und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit umfassende Praxiserfahrungen gesammelt hatte, in vorzüglicher Weise. Die Verbindung zwischen dem Verwaltungsverfahrenrecht und dem Verfassungsrecht, mit der er sich schon in seiner Habilitationsschrift auseinandergesetzt hatte, lag ihm besonders am Herzen und prägte auch die Erläuterungen des VwVfG.

Der Kommentar erlebte in für damalige Verhältnisse rascher Folge Neuauflagen und wurde schnell zu einem Standardwerk für Ausbildung und Praxis. Auch der Umfang nahm deutlich zu. Da *F. O. Kopp* als Alleinautor parallel auch noch den von ihm geschaffenen Kommentar zur VwGO betreute, hatte er über viele Jahre hinweg ein kaum vorstellbares Arbeitspensum zu bewältigen. Im Jahre 1995 starb er während der Arbeit an der 6. Auflage des Kommentars. Die Arbeiten wurden seinerzeit von seinen beiden Söhnen Ferdinand und Stephan Kopp abgeschlossen, so dass die 6. Auflage 1996 erscheinen konnte. Das Werk war seinerzeit bereits auf fast 1.800 Seiten angewachsen. Dies lag nicht zuletzt daran, dass *F. O. Kopp* in den letzten Jahren schon mit den notwendigen Ergänzungen der Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur bereits voll ausgelastet war.

Die Übernahme des Kommentars durch den derzeitigen Herausgeber stellte sich als echte Herausforderung dar. Dieses ebenso großartige wie schwierige Erbe anzutreten erforderte allerhöchste Anstrengungen. Ziel war es, dem Werk unter Erhaltung der hohen fachlichen Qualität eine neue benutzerfreundliche Form zu geben. Im Jahr 2000, fast rechtzeitig zu Beginn des neuen Jahrhunderts, war es schließlich soweit: In der 7. Auflage konnte der Kommentar als runderneuerter Werk erscheinen.

In den folgenden Jahren zeigte sich immer deutlicher, dass die Erneuerung des Kommentars überhaupt nicht zum Abschluss kommen, sondern eine immerwährende Aufgabe werden würde. Die Entwicklung des Verwaltungsverfahrenrechts beschleunigte sich nicht zuletzt unter dem Einfluss der Digitalisierung und der Europäisierung immer mehr. Während die Bewegung in den ersten Jahren eher mit einem langen ruhigen Fluss vergleichbar war, nahm die Strömung nach der Jahrtausendwende immer mehr zu. Auch die Abweichungen im Fachrecht, denen schon zu Zeiten von *F. O. Kopp* besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden war, nahmen zu und erhöhten von Auflage zu Auflage nicht nur den Aktualisierungsbedarf, sondern auch den Umfang der Erläuterungen. Auch wenn einige Neuregelungen im Verfahrensrecht wie etwa das UVP-Recht, das Informationsfreiheitsrecht oder das Datenschutzrecht nicht Eingang in das VwVfG fanden,

## Entstehungsgeschichte

sondern in eigenständigen Gesetzen erlassen wurden, konnte die Kommentierung im Interesse der Nutzer nicht vollständig an ihnen vorbeigehen, sondern musste zumindest eine Grundausrüstung an Erläuterungen liefern. Dies ist für das UVP-Recht in § 63, für das Informationsfreiheitsrecht in § 29 und für das Datenschutzrecht in der Einführung I auch geschehen, wobei stets darauf geachtet wurde, den Kommentar nicht zu überfrachten.

Nach dem Tod von *F. O. Kopp* ging auch der von ihm geschaffene Kommentar zur VwGO in neue Hände über. Seither bemühen sich Verlag und Herausgeber, beide Kommentare, den *Kopp/Schenke* und den *Kopp/Ramsauer* inhaltlich und aufagententechnisch gewissermaßen als Tandem aufeinander abzustimmen. Das hat zu erfreulichen Synergieeffekten geführt und ermöglicht an verschiedenen Stellen auch eine inhaltliche Entlastung, die sich günstig auf den Umfang der Erläuterungen auswirkt. Diese Verzahnung, die auch in der Beibehaltung des Namens *Kopp* zum Ausdruck kommt, wird weiterhin ein wichtiges Anliegen des Verlags und der Autoren bleiben. Der Gleichklang der Formate erleichtert den Nutzern beider Kommentare die Arbeit, ohne eigenständige Positionen in Inhalt und Schwerpunktsetzung auszuschließen.

Mit der 13. Auflage 2012 wurde der Übergang vom bis dahin praktizierten Zweijahresrhythmus zu einer jährlichen Erscheinungsweise vollzogen. Angesichts der sich immer weiter beschleunigenden Entwicklung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis war auch das Bedürfnis nach einer entsprechend aktuellen Kommentierung gewachsen, in der die neuesten Entwicklungen zeitnah aufgenommen und verarbeitet werden. Die jährliche Erscheinungsweise stellte die Autoren vor zusätzliche Herausforderungen und Belastungen. Es war daher nur folgerichtig, in beiden Kommentaren auch das Alleinautorenpinzip aufzugeben und die Arbeit auf mehr Schultern zu verteilen. Für den *VwVfG*-Kommentar konnte 2015 zunächst der Richter am BVerwG Prof. Dr. *Peter Wysk* als Mitautor gewonnen werden, der von der 17. Auflage an das Planfeststellungsverfahren und später auch das förmliche Verwaltungsverfahren übernommen hat. Ein Jahr später gelang es, zusätzlich den Richter am BVerwG Dr. *Carsten Tegethoff* als Autor zu gewinnen, der beginnend mit der 18. Auflage zunächst das Recht des Verwaltungsvertrags und die Vorschriften rund um die Digitalisierung (§§ 3a, 41 *VwVfG*) übernommen hat. Das mit dem Herausgeber dreiköpfige Autorenteam hat auch die vorliegende 20. Auflage bearbeitet.

Herausgeber und Autoren sind sich mit dem Verlag darüber einig, dass das Werk auch künftig im Sinne seines Begründers *F. O. Kopp* weitergeführt werden soll. *Kopp* hatte seine Erläuterungen stets an den Bedürfnissen der Praxis, insbesondere der Verwaltung ausgerichtet, behielt dabei aber zugleich die verfassungsrechtliche Dimension des Verwaltungsverfahrenrechts und dem dadurch verbürgten Schutz des Bürgers im Verwaltungsverfahren im Auge. Von großer Bedeutung ist es zudem, die Erläuterungen an den Bedürfnissen und Erwartungen der Nutzer des Kommentars auszurichten. Dabei gilt es, die unterschiedlichen Nutzergruppen gleichermaßen im Blick zu behalten, nämlich die Verwaltungsjuristen und die Rechtsanwaltschaft, aber auch die Verwaltungsrichterschaft und die in der Ausbildung befindlichen Juristen, also die Studierenden und die Rechtsreferendare. Schließlich ist es der Anspruch der Autoren, die Erläuterungen nicht nur zu einem Spiegel der Rechtsprechung werden zu lassen, sondern auch einen substantiellen Beitrag zur Diskussion über die richtige Auslegung und Anwendung des Rechts zu liefern, was auch die argumentative Auseinandersetzung mit kritischen Positionen erfordert. Der Kommentar wird deshalb auch in Zukunft Stimmen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur, aus Verwaltung und Anwaltschaft angemessen zu Wort kommen lassen.

Der Herausgeber



## Hinweise für den Gebrauch

Paragrafen ohne nachfolgende Angabe eines Gesetzes sind stets solche des VwVfG.

Das Wort „vor“ (auch mit einer Ziffer verbunden) bezeichnet, wenn es vor einem Paragraphen steht (zB 1 vor § 40), die Vorbemerkung zu dem mit dem Paragraphen beginnenden Abschnitt bzw Teil eines Abschnitts des VwVfG.

Städtenamen ohne näheren Hinweis (wie VG, OLG) bezeichnen das OVG mit Sitz in der genannten Stadt. Angaben ohne weitere Hinweise (zB 11, 27; NJW 1970, 232) beziehen sich auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts in der amtlichen Sammlung bzw in der angegebenen Zeitschrift usw, soweit Hinweise auf ein anderes Gericht oder auf einen Autor vorausgehen, auf dieses Gericht bzw diesen Autor. Ein „vgl“ bei einem Hinweis bedeutet, dass die angeführte Entscheidung, Literaturstelle usw nicht dasselbe Problem betrifft, sondern nur einen vergleichbaren Fall. Hinweise auf Kommentare ohne Angabe des Paragraphen beziehen sich auf die Erläuterungen zum selben Paragraphen des VwVfG bzw auf den dem erläuterten Paragraphen entsprechenden Paragraphen des im Kommentar behandelten Verwaltungsverfahrensgesetzes eines Landes.



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort .....	V
Hinweise für den Gebrauch .....	IX
Abkürzungsverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur .....	XV
<b>Einführung I – Nationales Verfahrensrecht .....</b>	<b>1</b>
I. Allgemeines .....	4
II. Die Entwicklung des Verwaltungsverfahrensrechts .....	15
III. Funktionen, Grundzüge, systematische Einordnung .....	20
IV. Anwendungsbereich des VwVfG .....	25
V. Rechtsverhältnislehre und subjektive Verfahrensrechte .....	27
VI. Das VwVfG und die Handlungsformen der Verwaltung .....	34
VII. Aufgabenerledigung in Privatrechtsform .....	45
VIII. Vergabe von Aufträgen und Konzessionen .....	53
IX. Datenschutz im Verwaltungsverfahren .....	63
<b>Einführung II – Europäisches Verwaltungsverfahrensrecht .....</b>	<b>74</b>
I. Die EU nach dem Lissabon-Vertrag .....	76
II. Die Europäische Rechtsordnung .....	78
III. Nationales und europäisches Verwaltungsverfahrensrecht .....	90
<b>Kommentierung</b>	
<b>Teil I. Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation, Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit</b>	
<b>Abschnitt 1. Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation</b>	
§ 1 Anwendungsbereich .....	99
§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich .....	132
§ 3 Örtliche Zuständigkeit .....	154
§ 3a Elektronische Kommunikation .....	179
<b>Abschnitt 2. Amtshilfe</b>	
§ 4 Amtshilfepflicht .....	212
§ 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe .....	224
§ 6 Auswahl der Behörde .....	242
§ 7 Durchführung der Amtshilfe .....	244
§ 8 Kosten der Amtshilfe .....	249
<b>Abschnitt 3. Europäische Verwaltungszusammenarbeit</b>	
§ 8a Grundsätze der Hilfeleistung .....	254
§ 8b Form und Behandlung der Ersuchen .....	265
§ 8c Kosten der Hilfeleistung .....	269
§ 8d Mitteilungen von Amts wegen .....	269
§ 8e Anwendbarkeit .....	272

## Teil II. Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

### Abschnitt 1. Verfahrensgrundsätze

§ 9	Begriff des Verwaltungsverfahrens .....	275
§ 10	Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens .....	309
§ 11	Beteiligungsfähigkeit .....	320
§ 12	Handlungsfähigkeit .....	329
§ 13	Beteiligte .....	340
§ 14	Bevollmächtigte und Beistände .....	365
§ 15	Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten .....	381
§ 16	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen .....	384
§ 17	Vertreter bei gleichförmigen Eingaben .....	393
§ 18	Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse .....	402
§ 19	Gemeinsame Vorschriften für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben und bei gleichem Interesse .....	406
§ 20	Ausgeschlossene Personen .....	410
§ 21	Besorgnis der Befangenheit .....	444
§ 22	Beginn des Verfahrens .....	457
§ 23	Amtssprache .....	488
§ 24	Untersuchungsgrundsatz .....	495
§ 25	Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung .....	526
§ 26	Beweismittel .....	544
§ 27	Versicherung an Eides statt .....	564
§ 27a	Öffentliche Bekanntmachung im Internet .....	571
§ 28	Anhörung Beteiligter .....	579
§ 29	Akteneinsicht durch Beteiligte .....	609
§ 30	Geheimhaltung .....	650

### Abschnitt 2. Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 31	Fristen und Termine .....	657
§ 32	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....	677

### Abschnitt 3. Amtliche Beglaubigung

§ 33	Beglaubigung von Dokumenten .....	701
§ 34	Beglaubigung von Unterschriften .....	712

## Teil III. Verwaltungsakt

### Abschnitt 1. Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 35	Begriff des Verwaltungsaktes .....	717
§ 35a	Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes .....	813
§ 36	Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt .....	822
§ 37	Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung .....	858
§ 38	Zusicherung .....	886
§ 39	Begründung des Verwaltungsaktes .....	906
§ 40	Ermessen .....	930
§ 41	Bekanntgabe des Verwaltungsaktes .....	1000
§ 42	Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt .....	1054
§ 42a	Genehmigungsfiktion .....	1059

### Abschnitt 2. Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 43	Wirksamkeit des Verwaltungsaktes .....	1073
§ 44	Nichtigkeit des Verwaltungsaktes .....	1107

	Seite
§ 45 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern .....	1132
§ 46 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern .....	1156
§ 47 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes .....	1175
§ 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes .....	1190
§ 49 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes .....	1268
§ 49a Erstattung, Verzinsung .....	1314
§ 50 Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren .....	1330
§ 51 Wiederaufgreifen des Verfahrens .....	1338
§ 52 Rückgabe von Urkunden und Sachen .....	1360

## **Abschnitt 3. Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes**

§ 53 Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt .....	1365
--	------

## **Teil IV. Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

§ 54 Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags .....	1391
§ 55 Vergleichsvertrag .....	1438
§ 56 Austauschvertrag .....	1448
§ 57 Schriftform .....	1459
§ 58 Zustimmung von Dritten und Behörden .....	1467
§ 59 Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags .....	1477
§ 60 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen .....	1494
§ 61 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung .....	1508
§ 62 Ergänzende Anwendung von Vorschriften .....	1513

## **Teil V. Besondere Verfahrensarten**

### **Abschnitt 1. Förmliches Verwaltungsverfahren**

§ 63 Anwendung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren .....	1525
§ 64 Form des Antrags .....	1554
§ 65 Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen .....	1561
§ 66 Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten .....	1566
§ 67 Erfordernis der mündlichen Verhandlung .....	1569
§ 68 Verlauf der mündlichen Verhandlung .....	1576
§ 69 Entscheidung .....	1585
§ 70 Anfechtung der Entscheidung .....	1591
§ 71 Besondere Vorschriften für das förmliche Verfahren vor Ausschüssen .....	1593

### **Abschnitt 1a. Verfahren über eine einheitliche Stelle**

§ 71a Anwendbarkeit .....	1599
§ 71b Verfahren .....	1608
§ 71c Informationspflichten .....	1615
§ 71d Gegenseitige Unterstützung .....	1618
§ 71e Elektronisches Verfahren .....	1620

### **Abschnitt 2. Planfeststellungsverfahren**

§ 72 Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren ....	1622
§ 73 Anhörungsverfahren .....	1653

# Inhalt

	Seite
§ 74 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung .....	1724
§ 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung .....	1833
§ 76 Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens .....	1906
§ 77 Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses .....	1923
§ 78 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben .....	1929

## Teil VI. Rechtsbehelfsverfahren

§ 79 Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte .....	1941
§ 80 Erstattung von Kosten im Vorverfahren .....	1980

## Teil VII. Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausschüsse

### Abschnitt 1. Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 81 Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit .....	2007
§ 82 Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit .....	2011
§ 83 Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit .....	2012
§ 84 Verschwiegenheitspflicht .....	2015
§ 85 Entschädigung .....	2023
§ 86 Abberufung .....	2025
§ 87 Ordnungswidrigkeiten .....	2029

### Abschnitt 2. Ausschüsse

§ 88 Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse .....	2031
§ 89 Ordnung in den Sitzungen .....	2034
§ 90 Beschlussfähigkeit .....	2037
§ 91 Beschlussfassung .....	2043
§ 92 Wahlen durch Ausschüsse .....	2047
§ 93 Niederschrift .....	2050

## Teil VIII. Schlussvorschriften

§ 94 Übertragung gemeindlicher Aufgaben .....	2053
§ 95 Sonderregelung für Verteidigungsangelegenheiten .....	2054
§ 96 Überleitung von Verfahren .....	2056
§§ 97–99 (weggefallen) .....	2059
§ 100 Landesgesetzliche Regelungen .....	2059
§ 101 Stadtstaatenklausel .....	2061
§ 102 Übergangsvorschrift zu § 53 .....	2062
§ 103 (Inkrafttreten) .....	2065

<b>Sachverzeichnis</b> .....	<b>2067</b>
------------------------------	-------------